

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Mittwoch, dem 29. Dezember 2004 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Edeltraud Hombauer, Gemeindevorstand Robert Mihalits, Gemeindevorstand Dr. Karl Kaus, Aurelia Hollenits, Gerhard Hombauer, Jürgen Steinwender, Ing. Karl Tobler, Stefan Rath, Martin Wlaschitz, Gemeindevorstand Walter Lichtenberger, Elvira Fischer, Irene Leeb und Mag. Friedrich Wildt. Weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: Bernd Maron.

Tagesordnung:

1. Grundsatzbeschluss betreffend Ankauf eines Feuerwehrautos
2. Bericht über die am 28. September 2004 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss
3. 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Parzelle Nr. 757/6 und 758/8
4. Resolution gegen die Schließung von Postämtern
5. Gewährung eines Heizkostenzuschusses analog den Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung
6. Grundsatzbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Neue Siedlung
7. Standesamt Baumgarten – Richtlinien für Trauungen außerhalb der Dienstzeit bzw. außerhalb der Amtsräume
8. Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Kinderspielplatzes und Funcourts
9. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2005:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr
 - c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden
 - d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.
 - e) Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren
 - f) Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
 - g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
 - h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen
 - i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe
10. Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
11. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2005
12. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderäte Irene Leeb, ÖVP, und Gerhard Hombauer, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu

Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will und nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt er die Verhandlungsschrift vom 28. September 2004 als genehmigt.

Vor dem Übergang zur Tagesordnung berichtet der Bürgermeister von einem Antrag der ÖVP – Fraktion auf Einberufung des Gemeinderates zu folgenden Tagesordnungspunkten:

- Durchführung eines Informationsabends über die Art und den Standort des geplanten Kinderspielplatzes
- Grundsatzbeschluss über den Bau eines Kinderspielplatzes ohne Funcourt

Nachdem der Vorsitzende die Situation erläutert, wonach bei einer Nichtaufnahme dieser beiden Punkte auf die heutige Tagesordnung in einigen Tagen eine neuerliche Sitzung stattfinden müsste fassen sodann die Anwesenden den einstimmigen – ohne Gegenstimme – Beschluss, die Tagesordnung um die Punkte:

- Durchführung eines Informationsabends über die Art und den Standort des geplanten Kinderspielplatzes
- Grundsatzbeschluss über den Bau eines Kinderspielplatzes ohne Funcourt

zu erweitern. Weiters stellt sodann der Vorsitzende den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt:

- Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden einstimmig – ohne Gegenstimme – den Beschluss, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

18/2004 Grundsatzbeschluss betreffend Ankauf eines Feuerwehrautos

Der Bürgermeister berichtet von den bisherigen Gesprächen in diese Richtung, das jetzige Auto sei schon mehr als 25 Jahre alt und somit in die Jahre gekommen. Es wäre an der Zeit, dieses auszuscheiden und als Termin für die Neuanschaffung sei der Wunschtermin das Jahr 2006, weil da die Feuerwehr Baumgarten ihr 115-jähriges Jubiläum feiert. Die Kosten für ein entsprechender Fahrzeug der Kategorie 3, ein TLF 1500 werden in etwa 180-200 Tausend Euro betragen, erklärt der Vorsitzende. Seitens des Landes sei eine Förderung von ca. 50 Tausend Euro zu erwarten, der Rest soll zwischen Feuerwehr und Gemeinde aufgeteilt werden. Gemeinsam mit der Feuerwehr, dem Feuerwehrbeirat und Mitgliedern des Gemeinderates werde es demnächst weitere Besichtigungen und Sondierungen geben, damit dann rechtzeitig mit der echten Ausschreibung begonnen werden kann. Nach kurzer Debatte fassen sodann die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neuanschaffung eines Feuerwehr-Einsatzfahrzeuges, (Tanklöschfahrzeug 1500) im Jahr 2006. Die weitere Vorgehensweise erfolgt im Einvernehmen zwischen Gemeinde Baumgarten, Feuerwehrbeirat und Feuerwehr Baumgarten.

Das Landesfeuerwehrkommando Burgenland ist von diesem Beschluss zu verständigen.

19/2004 Bericht über die am 28. September 2004 durchgeführte Überprüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest die Niederschrift, wo im Zusammenhang mit der Sanierung des Gemeindeamtes Kostenvoranschläge mit den tatsächlichen Abrechnungen verglichen worden sind. Bei der Prüfung hat sich herausgestellt, dass sämtliche Zahlungen entsprechend den Beschlüssen im Gemeinderat erfolgt sind und das Ausschreibungswesen der Gemeinde als in Ordnung betrachtet werden kann. Der Bericht wird von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

20/2004 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Parzelle Nr. 757/6 und 758/8

Der Vorsitzende berichtet, dass die Ehegatten Martin und Petra Tobler auf einem bis dato als Grünland-Hausgarten gewidmeten Grundstück ein Einfamilienhaus errichten wollen. Der Bürgermeister erwähnt die in dieser Angelegenheit von der AIR Zwingl & Leinner Ziviltechniker OEG erstellten und dem Gemeinderat vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, planliche Darstellung) , erläutert nochmals kurz die Ausgangssituation sowie den Änderungsanlass und ersucht danach um Wortmeldungen.

Im Verlauf einer kurzen Diskussion, bei der sich alle Anwesenden für diese Flächenwidmungsplanänderung im vereinfachten Verfahren aussprechen und weiters festgehalten wird, dass die über diese Änderung nachweislich verständigten Nachbarn diesbezügliche Einverständniserklärungen unterschrieben haben und dass darüber hinaus keine Erinnerungen eingebracht worden sind, fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachfolgenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 29.12.2004, Zahl 20/2004, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung)

Auf Grund des § 18 a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baumgarten (Verordnung des Gemeinderates vom 26.05.1994) wird insofern geändert, als die Grundstücke Nr. 758/8 und 757/6 KG 30102 Baumgarten gemäß der Darstellung im beiliegenden Plan umgewidmet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig erfolgt in diesem Zusammenhang die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) entsprechend des beiliegenden Erläuterungsberichtes und Plandarstellung im Bereich zwischen Klostergasse und Hauptstraße.

21/2004 Resolution gegen die Schließung von Postämtern

Der Bürgermeister berichtet von den Bemühungen und Protesten vieler Gemeinden gegen eine weitere Aushöhlung des ländlichen Raumes, und meint in diesem Zusammenhang, dass sich auch Gemeinden, die über keine eigenen Postämtern mehr verfügen, sich mit den derzeit von den Schließungen betroffenen Gemeinden solidarisch erklären sollten. Denn alles, was an Infrastruktur da ist, sei positiv, sagt der Vorsitzende, und weitere Postamtsschließungen sollten nach Möglichkeit verhindert werden.

Gemeinderätin Leeb meint daraufhin, dass Baumgarten schon vor Jahren die Poststelle und somit auch einen Arbeitsplatz verloren habe, und damals habe niemand geholfen.

Gemeinderat Wildt erklärt, dass aus seiner Sicht die Resolution parteipolitisch motiviert sei, denn auch die Post habe die Verpflichtung, betriebswirtschaftlich zu arbeiten. Warum solle die Post nicht die Möglichkeit haben so zu handeln, wie es aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist, fragt er. Aus diesem Grund sei er, so GR Wildt, gegen die Verabschiedung einer solchen Resolution.

Gemeindevorstand Lichtenberger wiederum äußert die Meinung, wonach er selbst in dieser Angelegenheit zu wenig Einblick habe, wir selbst hätten kein Postamt, aber auch keine Gendarmerie und trotzdem fühle er sich sicher.

Auch viele ÖVP-Bürgermeister setzen sich für den Weiterbestand von Postämtern in ihren Gemeinden ein, erklärt der Vorsitzende. Daher sei aus seiner Sicht ein parteipolitisches Kalkül nicht abzuleiten.

Wenn Stromversorgungseinrichtungen nur dort errichtet worden wären, wo es sich rentiert, wäre Baumgarten vielleicht noch lange ohne Strom geblieben, meint dazu GR Tobler. Eine Schließung von Postämtern und anderer Versorgungseinrichtungen treffe halt immer jene Menschen stärker, die kein Auto haben.

Wenn das so weitergehe, müsse man in ein paar Jahren vielleicht sogar nach Eisenstadt fahren, um seine Weihnachtspakete absenden zu können, befürchtet GV Kaus. Das könne wohl nicht der Sinn der Sache sein, meint er weiters.

Nach weiterer Debatte, in deren Verlauf immer wieder die unterschiedlichen Standpunkte dargelegt werden, fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit zehn Stimmen dafür (10 x SPÖ) und vier Stimmen dagegen (Elvira Fischer und Mag. Friedrich Wildt dagegen, Irene Leeb und Walter Lichtenberger haben sich enthalten) folgenden

Beschluss:

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten:
Keine Schließung von Postämtern

- Die Österreichische Bundesregierung und der Österreichische Nationalrat werden aufgefordert, die Universaldienstverordnung mit der Zielsetzung zur Erhaltung der Postämter zu ändern. Damit soll die flächendeckende und qualitative Versorgung der ländlichen Regionen mit Postdiensten sichergestellt werden.
- Die Österreichische Bundesregierung und der Österreichische Nationalrat werden aufgefordert, das Postgesetz mit der Zielsetzung zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Österreichischen Post AG zu ändern.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Schließung von Postämtern im ländlichen Raum umgehend zu stoppen.

22/2004 Gewährung eines Heizkostenzuschusses analog den Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Jeder wisse, dass die Heizkosten in diesem Winter enorm gestiegen sind, erklärt der Vorsitzende. Seitens des Landes Burgenland wird daher an einen bestimmten Personenkreis entsprechend den geltenden Richtlinien ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 40,00 gewährt. Der Bürgermeister regt nun an, dass sich die Gemeinde Baumgarten in gleicher Art und Höhe an dieser Unterstützungsaktion beteiligt. Nach kurzer Debatte, in deren Verlauf von rund 15 Fällen (im wesentlichen Ausgleichszulagenempfänger/innen) in der Gemeinde ausgegangen wird, fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2004/2005 Baumgartnerinnen und Baumgartnern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 40,-- .

Der Heizkostenzuschuss der Gemeinde Baumgarten wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt, sofern im November 2004 die Voraussetzungen entsprechend den Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses durch das Land Burgenland vorliegen.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, weil die Anträge für den Landeszuschuss ohnehin am Gemeindeamt aufliegen.

Auf die Gewährung eines Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

23/2004 Grundsatzbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Neue Siedlung“

Der Vorsitzende erklärt, dass es aus Sicht der Gemeinde nur von Vorteil sein kann, wenn neues Bauland erschlossen wird und auf diese Weise die jungen Baumgartnerinnen und Baumgartner im Ort bleiben können. Er habe in letzter Zeit mit

einigen Privatpersonen Gespräche über die Aufschließung von Grundstücken geführt und konkret nennt er die Verlängerung der Neuen Siedlung als Beispiel, wo die Familie Mikacs eine Erweiterung des Baulandes in Angriff nehmen würde. Die Eigentümer der Grundstücke würden mit der Gemeinde Baumgarten einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, auf eigene Kosten die Aufschließungsmaßnahmen zu tragen und sich die Gemeinde im Gegenzug verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Herstellung der Infrastruktur diese ins öffentliche Gut zu übernehmen. Zudem soll ein Höchstpreis je Quadratmeter für die sechs zu vergebenden Plätze festgelegt werden, dazu wird noch ein Bauzwang innerhalb von sieben Jahren verfügt, andernfalls die Gemeinde Baumgarten die betreffenden Grundstücke zu einem ebenfalls fixierten Preis erwerben kann. Auf diese Weise werde zum einen sichergestellt, dass keine Baulücken wie in der Vergangenheit entstehen, und auf der anderen Seite gibt es dann wieder für junge Menschen leistbare Bauplätze zu kaufen, erklärt der Bürgermeister. Nach weiterer reger Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baumgarten stimmt einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Verlängerung der Neuen Siedlung“ grundsätzlich zu, wenn folgende Eckpunkte in einem Vertrag zwischen Gemeinde und derzeitigem Grundstückseigentümer festgehalten werden:

Von den acht neuen Bauplätzen müssen sechs zu einem vertraglich fixierten Höchstpreis (rund 40 – 45 €) an bauwillige Kaufinteressenten weiterverkauft werden. Auf diesen Grundstücken muss innerhalb von 7 Jahren nach dem Grundstückserwerb ein Einfamilienhaus bis zur Benützungsfreigabe fertiggestellt werden.

Nach kompletter ortsüblicher Aufschließung übernimmt die Gemeinde Baumgarten die Verkehrsflächen kostenlos ins öffentliche Gut.

Nach einer Einigung mit der Familie Johann Mikacs bzw. sämtlicher Eigentümer ist eine notarielle Vereinbarung zu treffen, über welche der Gemeinderat gesondert beraten und in weiterer Folge in eventu die entsprechenden Beschlüsse punkto Änderung des Flächenwidmungsplanes fassen wird.

24/2004 Standesamt Baumgarten – Richtlinien für Trauungen außerhalb der Dienstzeit bzw. außerhalb der Amtsräume

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Erlass des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, Zahl: 2-GI-P1009/397-2004, vom 30.06.2004, und auch ein Schreiben des Fachverbandes der Bgld. Amtmänner vom 28. September 2004 zur Kenntnis, welche Regelungen und Rahmenbedingungen, sowie weitere Anregungen und Vorschläge zum Thema Trauungen außerhalb der Amtsräume bzw. außerhalb der Dienstzeit enthalten.

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Richtlinien
für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Dienstzeit bzw.
außerhalb der Amtsräume in Baumgarten

- ❖ Als Ort für die Eheschließungen kommen prinzipiell nur Orte in Frage, die im Besitz der Gemeinde Baumgarten stehen und den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes entsprechen. Die Würde des Amtes und des Anlasses sind zu gewährleisten, die staatliche Form muss erkennbar sein.
- ❖ Trauungen finden grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen statt; ebenso wenig an einem Karfreitag, Karsamstag, am Heiligen Abend und zu Silvester. Der Termin der Trauung ist zwischen den Verlobten und der Personenstandsbehörde zu vereinbaren. Außerhalb der Amtsstunden sollte die Eheschließung nicht vor 10:00 und nicht nach 16:00 Uhr beginnen.
- ❖ Für die Aufwendungen der Gemeinde Baumgarten bei Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit wird als Kostenersatz ein Betrag in Höhe von 5% der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgesetzt. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Standesbeamten für seine Mehraufwendungen ausbezahlt.
- ❖ Abweichungen von diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

25/2004 Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Kinderspielplatzes und Funcourts

Der Vorsitzende erläutert kurz die Ausgangssituation und verweist darauf, dass obige Angelegenheit schon mehrfach Thema der letzten Sitzungen war. Für ihn, so der Vorsitzende, war immer klar, dass sowohl ein Kinderspielplatz als auch ein Funcourt errichtet werden sollen. Der Funcourt soll beim Sportplatz errichtet werden, weil dort schon eine entsprechende Infrastruktur besteht und über den Standort des Kinderspielplatzes sollen wie bereits mehrfach angekündigt die Kinder und Eltern entscheiden. Der Funcourt, so der Bürgermeister, solle in Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Bauausschuss des Gemeinderates errichtet und verwirklicht werden.

GR Fischer Elvira sagt, dass aus ihrer Sicht ein Kinderspielplatz beim so genannten Spitz nicht sinnvoll und kinderfreundlich sei, da dort viele Autos fahren.

Für ihn sei dieser Platz sehr wohl kinderfreundlich, meint der Bürgermeister und verweist darauf, dass ohnehin die Eltern und Kinder über den Standort entscheiden sollen.

GR Wildt verweist auf seine bisherigen Meinungsäußerungen und meint, dass die Fronten eigentlich klar seien. Seiner Meinung nach habe der Kinderspielplatz Priorität und er hoffe, dass der Funcourt nicht nur der Entlastung des Trainingsplatzes diene.

Der Vorsitzende gibt daraufhin zu bedenken, dass es unfair ist, getroffene Abmachungen auf diese Art und Weise in Frage zu stellen, immerhin gäbe es bezüglich der Benutzung des Trainingsplatzes eindeutige Beschlüsse im Gemeinderat.

GV Lichtenberger kritisiert, dass man zuerst etwas hinbaut und erst dann schaut, wo der Kinderspielplatz stehen soll. Er plädiert dafür, zunächst andere Möglichkeiten betreffend Spielplatz zu prüfen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass zuerst die Fläche für den Funcourt fertig gemacht werden soll, damit man sich dann vor Ort ein Bild machen kann, und dies auch eine Entscheidungshilfe für die Errichtung und Gestaltung des Kinderspielplatzes darstellt.

GV Lichtenberger wiederum will festgehalten wissen, dass keine Entscheidung getroffen werden soll, bevor nicht die Bevölkerung eingebunden war.

Daraufhin erwidert der Vorsitzende, dass bekanntlich die Bevölkerung laufend informiert und eingebunden wird und auch in der Vergangenheit worden ist.

Nach weiterer Diskussion fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit zehn Stimmen (SP-Fraktion) dafür und vier Stimmen (GV Lichtenberger, GR Wildt, Fischer Elvira und Irene Leeb) dagegen folgenden grundsätzlichen

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten beschließt, in Zusammenarbeit mit dem Sportverein, am so genannten „Spitz“ beim Sportplatz einen Funcourt zu errichten. Die Abwicklung des Vorhabens erfolgt durch den Verein, wobei bei sämtlichen Entscheidungen ein Konsens mit dem Bauausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten herzustellen ist. Die Errichtungskosten werden dem Sportverein in Form einer Subvention ersetzt, und die Gemeinde Baumgarten wird nach Fertigstellung die Anlage ins Gemeindeeigentum übernehmen.

26/2004 Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2005

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Die Wirksamkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2002 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe, verlautbart am 20. Dezember 2002, wird auf das Finanzjahr 2005 erstreckt.

b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr

Der Bürgermeister berichtet, dass auch hier keine wesentlichen Änderungen geplant seien, lediglich sollten die Geldbeträge gerundet werden. Danach fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme - folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Gebühr von EUR 298,00 zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

(3) Wurde bereits für die Errichtung der Leichenhalle ein Beitrag entrichtet, so ist dieser bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Leichenhallenbenützungsgelder werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Leichenhallenbenützungsgelder ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Gemäß § 1 des Hundeabgabengesetzes, LGBl.Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 25/2004, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	EUR 10,90
b) für alle anderen Hunde	EUR 14,50

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit zehn (10) Stimmen dafür (SPÖ-Fraktion) und vier (4) Stimmen dagegen (Walter Lichtenberger, Mag. Friedrich Wildt, Irene Leeb, Elvira Fischer) folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Die Wirksamkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2002 über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984 idgF., verlautbart am 20. Dezember 2002, wird auf das Finanzjahr 2005 erstreckt.

e) Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit zehn (10) Stimmen dafür (SPÖ-Fraktion) und vier (4) Stimmen dagegen (Walter Lichtenberger, Mag. Friedrich Wildt, Irene Leeb, Elvira Fischer) folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Die Wirksamkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2002 über die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren, verlautbart am 20. Dezember 2002, wird auf das Finanzjahr 2004 erstreckt.

f) Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Nach kurzer Debatte, in deren Verlauf der Bürgermeister über die entsprechenden Beschlüsse des WLVB berichtet fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten über
die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Aufgrund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 13/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Gemeinde Baumgarten werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 19. Oktober 2001, 43. Stück, bei einem Wasserverbrauch

von 0 - 500 m³ pro Quartal und Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,83 pro m³ exkl. MWSt.

über 500 m³ pro Quartal und Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,79 pro m³ exkl. MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
3 m ³ /h	€ 0,71/Monat
7 m ³ /h	€ 0,88/M.
20 m ³ /h	€ 1,51/M.

50 m ³ /h	€ 7,86/M.
80 m ³ /h	€ 8,26/M.
100 m ³ /h	€ 9,84/M.
150 m ³ /h	€ 22,10/M.
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
50/3 m ³ /h	€ 22,14/M.
80/3 m ³ /h	€ 26,47/M.
100/3-7 m ³ -/h	€ 29,41/M.
150/20 ³ m/h	€ 45,08/M.

Die Bereitstellungsgebühr gem. § 15 1. b) beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,12 (exkl. MWSt.) pro Monat.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

g) Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten
über die Ausschreibung einer einmaligen

Wasserleitungsabgabe

Aufgrund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2002, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen oder andere Bauwerke), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Baumgarten angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten dieser Wasserleitungsanlage betragen vorläufig € 137.782.647,25 .

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 179.781 Kubikmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird vorläufig mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird vorläufig mit € 766,00/m³ exkl. MWSt. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 38,78 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 297,00/m³ exkl. MWSt.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden i.d.F. des Gesetzes LGBl.Nr. 36/2002 wird die Einhebung der Abgabe an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

h) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Die Wirksamkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2002 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen, verlautbart am 20. Dezember 2002, wird auf das Finanzjahr 2005 erstreckt.

i) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgenden

Beschluss:

Verordnung:

Die Wirksamkeit der Verordnung des Gemeinderates vom 30. September 2003 über die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe für die Benützung der Problem- und Altstoffsammelstelle, verlautbart am 01. Oktober 2003, wird auf das Finanzjahr 2005 erstreckt.

27/2004 Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und –steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:

- a) Grundsteuer A
- b) Grundsteuer B

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen – keine Gegenstimme, fünfzehn Stimmen dafür –

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2005 für die nachstehend angeführten Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A: 500 v.H.
- b) Grundsteuer B: 500 v.H.

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann mit dem Voranschlag 2005 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

28/2004 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2005

Der Bürgermeister stellt vorerst fest, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2005 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht wurden. Des Weiteren hält der Vorsitzende fest, dass den im Gemeinderat vertretenen Parteien Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes rechtzeitig zugegangen sind.

Anhand des vorliegenden Entwurfes erläutert der Bürgermeister sodann die einzelnen Positionen, wobei die Errichtung eines Kinderspielplatzes, eines Funcourtes, die Anschaffung eines Traktormähers, die Sanierung des Kriegerdenkmals sowie der

Ankauf eines mobilen Geschwindigkeitsmessanlage die bedeutendsten Neuerungen darstellen.

Im Laufe der Debatte begründet GR Wildt die ablehnende Haltung seiner Fraktion u.a. damit, dass wichtige Voranschlagspositionen relativ fantasielos veranschlagt wurden und die Vorgaben so leicht erfüllt werden können ohne strukturelle Änderungen in Angriff nehmen zu müssen.

Der Vorsitzende hält dem entgegen, dass aus seiner Sicht das Budget mit Bedacht realitätsnah, sparsam und zweckmäßig erstellt worden ist.

In weiterer Folge fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit zehn Stimmen (SPÖ-Fraktion) dafür und vier Stimmen dagegen (GV Walter Lichtenberger, Mag. Friedrich Wildt, Irene Leeb und Elvira Fischer) folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2005 wird mit

A. in seinem ordentlichen Teil mit

Summe der Einnahmen	1.016.800,00
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>1.016.800,00</u>
Überschuss / Abgang	0,00

B. in seinem außerordentlichem Teil mit

Summe der Einnahmen	0
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>0</u>
Überschuss / Abgang	0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	1.016.800,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>1.016.800,00</u>
Gesamtüberschuss / -abgang	0,00

festgesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag

1/029000/700000	Dachsanierung Gemeindeamt – voraussichtl. Leasingrate
1/163000/700000	Feuerwehrhaus, Leasing
1/263000/757000	Sportverein, Subvention (Tribünenneubau, Unterstützung)
1/321000/757000	Musikverein, Subvention
1/362000/619000	Kriegerdenkmal, Sanierung
1/363000/757000	Baumgarten-Aktiv, Subvention
1/640000/050000	Geschwindigkeitsmessanlage
1/813000/700000	Abfall-Sammelzentrum, Leasingrate
1/815000/050000	Kinderspielplatz und Funcourt
1/821000/020000	Rasenmäher-Multifunktionaltraktor

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2005, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Einnahmenseitig wird zudem festgelegt, dass die vorhandenen Abgabenrückstände so rasch als möglich eingehoben werden sollen.

Der Dienstpostenplan für 2004 wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten – Dienstklasse V , Verwendungsgruppe B	Gemeindeamtmann
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe c	Fachdienst (Beschäftigungsausmaß 75%)
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p1	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten - Entlohnungsgruppe p4	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p4	Reinigungs- und Hilfskraft (Beschäftigungsausmaß 75%)

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

29/2004 Durchführung eines Informationsabends über die Art und den Standort des geplanten Kinderspielplatzes

GV Lichtenberger legt den Standpunkt seiner Fraktion vor, wonach über die Art und den Standort des geplanten Kinderspielplatzes so bald als möglich ein Informationsabend abgehalten werden soll. Der Bürgermeister meint dazu, dass seiner Meinung nach nicht nur ein Abend, sondern Informationen allgemein an die Bevölkerung weitergegeben werden sollen und müssen. Daher fassen sodann die Anwesenden über Antrag von GV Lichtenberger einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baumgarten beschließt, über den genauen Standort sowie die Art und Weise des geplanten Kinderspielplatzes eine umfassende Informationsveranstaltung für sämtliche Kinder, Eltern und sonstige Bewohner/innen durchzuführen.

30/2004 Grundsatzbeschluss über den Bau eines Kinderspielplatzes ohne Funcourt

Nach kurzer Debatte und unter Verweis auf die bisherige Tagesordnung und das hier Gesagte wird der Antrag von GV Lichtenberger auf Fassung eines „Grundsatzbeschlusses über den Bau eines Kinderspielplatzes ohne Funcourt“ mit vier

Stimmen dafür (ÖVP-Fraktion) und zehn Stimmen dagegen (Bgm. Fischer, Vizebgm. Hombauer, GV Mihalits, GV Kaus, GR Hombauer Gerhard, Hollenits, Steinwender, Tobler, Rath und Wlaschitz) mehrheitlich abgelehnt.

31/2004 Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus

Der Bürgermeister legt den Anwesenden, wie im Jahr 2000 mit der Feuerwehr besprochen und geplant, nunmehr den vorliegenden Entwurf über die Vermietung des Feuerwehrhauses vor und stellt die Angelegenheit zur Diskussion. Nach konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachfolgenden

Beschluss:

Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Baumgarten als Vermieterin und der Freiwillige Feuerwehr Baumgarten als Mieterin:

Präambel:

Wie bereits mündlich seit November 2000 mit der Freiwilligen Feuerwehr Baumgarten vereinbart, wird nunmehr diese Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus dem auf der EZ 1007 KG 30102 Grundstück Nr. 366, 7021 Baumgarten, Florianiplatz 8, errichteten Feuerwehrhaus, im Ausmaß von 449,98 m² Nutzfläche.

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit 01. Jänner 2003 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet jedoch ausdrücklich darauf, innerhalb der ersten 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht somit ab 01. Jänner 2023.

2. Miethöhe

Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in Höhe von EUR 6.600,00 (in Worten Euro sechstausendsechshundert) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Der Mietzins zuzüglich 20 %iger Umsatzsteuer ist bis längstens 31. August eines jeden Jahres auf das Konto den Vermieter, Konto-Nr. 00900006404, bei der Commerzialbank Mattersburg i. Bgld.AG , BLZ 19620, zu bezahlen.

Dieser zu oben vereinbarte Bestandzins wird durch Bindung an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat Jänner 2003 noch zu verlautbarende Indexzahl ist.

Schwankungen dieser Indexzahl bis 5 % bleiben solange außer acht, als diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird, sind aber dann beim erstmaligen Überschreiten voll zu berücksichtigen.

Erhöht oder senkt sich daher die Indexziffer zum Zahlungsmonat des Hauptmietzinses gegenüber der Indexziffer des Ausgangsmonates erstmals um mehr als 5 %, dann ist unter Berücksichtigung der vollen Veränderung auch der Hauptmietzins im gleichen Verhältnis derselben, im erhöhten oder verminderten Ausmaß zu bezahlen, wobei diese neue Indexzahl auch wiederum die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Überschreitungen bildet, was dann auch für die Folge gilt.

Für den Fall der Auflassung gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenserhaltungskosten als neuer Wertmesser vereinbart. Die Zurückbehaltung des Mietzinses, aus welchem Grunde auch immer, oder die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen denselben ist nicht zulässig.

Im Verzugsfall gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass im oben vereinbarten Mietzins die Betriebskosten enthalten sind. Ändern sich die Betriebskosten, so ist auch die Miete dementsprechend abzuändern.

Unter Betriebskosten werden insbesondere jene des MRG gemäß §§ 21 MRG verstanden und darüber hinaus die Wasser- und Kanalgebühren, die Kosten für die Müllabfuhr sowie alle öffentlichen Abgaben und Gebühren.

Es wird festgehalten, dass der Mieter eine Mietzinsvorauszahlung von EUR 47.237,34 (in Worten: Euro siebenundvierzigtausendzweihundertsiebenunddreißig; einschließlich 20% Umsatzsteuer) im Jahr 2000 leistete. Weiters wurden vom Mieter Eigenleistungen im Ausmaß von 2.950 Stunden erbracht, welche mit einem Wert von EUR 21,00 bewertet werden. Aufgrund dieser Eigenleistungen werden EUR 3.050,00 pro Jahr auf die Bruttomiete auf die Dauer von 20 Jahren angerechnet.

3. Zahlungsmodalitäten

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind unbeschadet des Zustandes und der Funktionsfähigkeit des Mietobjektes zu leisten.

Die Geltendmachung von gegebenenfalls darüber hinaus entstehenden Kosten oder Schäden bleibt vorbehalten.

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag werden an den Vermieter direkt geleistet.

4. Instandhaltung

Der Mieter wird das Mietobjekt auf seine Kosten in einem jederzeit funktionsfähigen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Er steht dafür ein, dass das Mietobjekt durch seinen Gebrauch nicht über das übliche Maß hinaus abgenutzt wird. Der Mieter wird allen behördlichen Vorschriften nachkommen, auch solchen, die den Vermieter treffen. Er stellt den Vermieter frei von allen Ansprüchen Dritter.

5. Einbauten, Veränderungen

Einbauten und wesentliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters nur dann wieder herzustellen, wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters wesentliche Veränderungen am Objekt vornimmt.

6. Besichtigung

Dem Vermieter oder dessen Beauftragten ist zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietobjekt gestattet.

7. Vorzeitige Auflösung

Der Vermieter kann diesen Vertrag vorzeitig auflösen, wenn der Mieter mit Zahlungen in der Höhe von mindestens zwei Mieten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist, oder der Mieter sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nach Mahnung durch den Vermieter mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt, oder wenn insbesondere in der Struktur der Rechtsperson des Mieters eine wesentliche Änderung eintritt (z.B. hinsichtlich der Haftung). Wird der Mietvertrag vor Verbrauch der Mietzinsvorauszahlung aufgelöst, ist die noch nicht verbrauchte Mietzinsvorauszahlung dem Mieter zurück zu bezahlen.

8. Sonstiges

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder in anderer Weise die Nutzung einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, die Verpflichtungen auf seinen eventuellen Rechtsnachfolger zu überbinden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Baumgarten, Bezirk Mattersburg. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht unter Ansehen österreichischen Rechtes berufen.

32/2004 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

❖ Ankauf eines Beamers

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Videoprojektor angekauft wurde, welcher selbstverständlich auch den Vereinen im Ort zur Verfügung gestellt wird.

❖ Spenden für den Blindenführhund

Der Vorsitzende verweist auf die Besprechungen in den letzten Sitzungen und schlägt vor, das angesammelte Geld bis zu einem konkreten Anlassfall auf einem Konto zu belassen. Vorschläge und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates sind jedenfalls jederzeit willkommen.

❖ Verbesserung der Verkehrssituation – Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Bürgermeister berichtet von seinen Gesprächen mit Experten des Landes, wonach durch verschiedenste Maßnahmen die Sicherheit auf den Straßen in Baumgarten erhöht werden soll, wobei bauliche Maßnahmen (sog. „Hupferl“ oder ähnliches tunlichst vermieden werden sollen).

Im kommenden Jahr soll u.a. ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät angekauft werden, weiters könnte durch optische Maßnahmen (Linienziehung, usw.), durch ein Versetzen der Ortstafel in Richtung Schattendorf, die Errichtung eines Zebrastreifens (mit Beleuchtung) im Bereich Kreuzung Pfarrgasse-Hauptstraße, eine generelle 30 km/h-Beschränkung im ganzen Ort mit Ausnahme des Durchzugsverkehrs und anderen Maßnahmen, die Verkehrssicherheit im Interesse der gesamten Bevölkerung erhöht werden. Weitere Gespräche mit dem Experten werden folgen, und die Ideen werden dann auf deren Umsetzungstauglichkeit geprüft, berichtet der Bürgermeister.

❖ Dachbodenausbau

GV Lichtenberger erkundigt sich beim Vorsitzenden betreffend den Dachbodenausbau und was hier nach der Fertigstellung geplant ist. Der Vorsitzende erklärt dazu, dass nach wie vor eine Vermietung an eine Firma die beste Lösung wäre und in diese Richtung auch gearbeitet werde, wobei jedem bewusst sein müsse, dass dies ein schwieriges Unterfangen sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme, die Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr, wünscht den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Gesundheit und Glück im Neuen Jahr und schließt um 21 Uhr 55 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: